

Mümliswil–Ramiswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil–GWP) zur Erschliessung des Gebietes Bereten

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.4.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wird der Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Wassererschliessung des Gebietes „Bereten“, das Areal und die Bauverbotszone der nachstehenden Bäche wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Rickenbaches ca. 50 m bachaufwärts der Einmündung des Beretenbächlis (Koord. 620'571/243'535) mit einer Wasserleitung PE 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung
- Unterqueren des Beretenbächlis ca. 150 m bachaufwärts der Mündung in den Rickenbach (Koord. 620'700/243'487) mit einer Wasserleitung PE 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Bächlis mit der Leitung
- Verlegen einer Wasserleitung PE 75/54 mm, einer Rohrleitung DIL 120 mm und einer Rohrleitung PE 80 mm auf der bachabgewandten Seite des Alten Weges, der auf einer Länge von ca. 150 m in der linksseitigen Bauverbotszone des Chirsigrabens (Koord. 621'550/243'210) verläuft

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Der eingereichte Plan Nr. 3512 / 1 „Teil Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil GWP) und Projekt Elektra, Bereten vom 2. Februar 09“ des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei den Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Wasser- bzw. Rohrleitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von der Betonoberkante.
5. Bei der Verlegung der Leitungen in der Bauverbotszone des Chirsigrabens (entlang der bachabgewandten Seite des Alten Weges) darf das Grabenprofil nicht berührt werden.
6. Nach Verlegung der Wasser- und der Rohrleitungen sind die Gewässerprofile an allen Berührungspunkten wieder in Stand zu stellen.

7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
9. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
10. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.